

V StVK 115/18

Ausfertigung



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF 101209 • 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(9) Fax: 0201 7988 777

E: 25.00.

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin am Landgericht Lesch

am 23.01.2019

beschlossen:

Der Ablehnungsbescheid des Antragsgegners wird aufgehoben. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antrag des Antragstellers auf Zulassung des Besuchs der Journalisten Florian Nöthe und Alexander Krützfeldt unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Besuchsverbots wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse zu 90% und der Antragsteller zu 10%.

Der Streitwert wird auf 750,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich (wieder) in Strafhaf in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Der Antragsteller führte zunächst ein Eilverfahren, in dem er beantragte, das Besuchsverbot mit Herrn Florian Nöthe auszusetzen. Mit Beschluss vom 06.12.2018 wurde dieser Antrag wegen unzulässiger Vorwegnahme der Hauptsache abgelehnt.

Der Antragsteller beantragte am 21.11.2018 einen Besuch des Herrn Florian Nöthe nach § 19 Abs. 3 StVollzG NRW. Er hält diesen für förderlich und verwies auf die Möglichkeit durch diesen Besuch Werbung für seinen Kommentar machen zu können. Hilfsweise beantragte er den Besuch nach § 19 Abs. 1 StVollzG. Dieser wurde abgelehnt und es wurde ein Besuchsverbot für Herrn Nöthe erlassen. Später bezog der Antragsgegner auch Herrn Alexander Krüzfeldt in das Besuchsverbot ein.

Der Antragsteller behauptet, er habe Kommunikationskanäle zum Strafvollzugsarchiv, dort erhalte er Unterstützung zur Erstellung eines Fachkommentares zum StVollzG NRW.

Der Antragsteller trägt vor, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins für Behördenwillkür und seiner Schreibtätigkeit hätten die Journalisten Herr Alexander Krüzfeldt aus Leipzig und Herr Florian Nöthe aus Köln Kontakt zu ihm aufgenommen um seine Entwicklungen in Haft zu hinterfragen. Zudem bestehe großes Interesse an den Rahmenbedingungen und Zielen des Kommentars zum StVollzG NRW. Bei Herrn Nöthe handele es sich um einen Verwandten eines Bekannten. Er wolle durch Öffentlichkeitsarbeit an der Fortbildung des Rechts mitwirken, es gehe um eine objektive und sachliche Gesprächsführung zur Erarbeitung elementarer Probleme in der Vollzugsjustiz.

Es bestehe Wiederholungsgefahr.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

1. im Hauptverfahren den Bescheid des Antragsgegners (Ag.) aufzuheben,
2. im Hauptverfahren den Bescheid des Ag. aufzuheben und den Ag.in Bezug auf den gestellten Antrag nach § 19 Abs.3 StVollzG NRW zu verpflichten, diesen neu zu bescheiden unter der Rechtsauffassung des Gerichts sowie der obergerichtlichen Rechtsprechung,
3. festzustellen, dass das generelle Besuchsverbot rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Hilfsweise beantragt er,

den Besuch in Begleitung der Anstaltsleitung zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt vor, der Antragsteller habe angegeben, der Besuch solle den Bereich des Personalmangels in den Justizbehörden des Landes NRW und der damit einhergehenden Folgen beleuchten. Der Besuch behindere die Eingliederung des Antragstellers. Er verweist auf diverse psychologische Stellungnahmen, nach denen dieser an einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung oder -akzentuierung, die sich in einer raschen Kränkbarkeit und einem ausgeprägten Hang zur Selbstüberschätzung ausdrücke, leide. Er nehme sich als Opfer mit extremen Unrechtsbewusstsein wahr, es mangle ihm an Reflektion- und Introspektionsfähigkeit. Im Haftverlauf hätten sich keine Veränderungen der narzisstischen Persönlichkeitsakzentuierung ergeben, der Antragsteller sei zu einer Aufarbeitung der Persönlichkeitsproblematik nicht bereit.

Vor dem Hintergrund der narzisstischen Persönlichkeitsanteile sei zu befürchten, dass der Antragsteller den Besuch eines Journalisten für eine subjektiv überzogene Darstellung der eigenen Person nutzen werde, um sich selbst narzisstisch zu erhöhen und das System anzuprangern. Es komme aktuell beim Antragsteller zu Verzerrungen der Realitätswahrnehmung. Rückmeldungen, die nicht in sein Selbstbild oder subjektives Wertesystem passten, wehre er massiv ab. Es komme zu Darstellungen nach Außen, die einer objektiven und realistischen Grundlage entbehrten.

Die Gewährung des Besuches fördere seine Tendenz zur Schuldexternalisierung. Der Antragsteller verweigere eine Aufarbeitung der deliktrelevanten Persönlichkeitsmerkmale im Rahmen einer externen Psychotherapie ebenso wie psychologische Einzelgespräche in der Anstalt zur Stabilisierung seines Befindens. Durch den Besuch sei ein weiterer Behandlungsrückschritt anzunehmen.

II.

1.

Der Antrag zu 2) ist zulässig und begründet.

Die Rechtsgrundlage für den Anspruch des Gefangenen auf Erteilung der beantragten Besuchserlaubnis bildet § 19 StVollzG NRW. Eines zusätzlichen Rückgriffs auf ein Grundrecht des Gefangenen bedarf es insoweit nicht. Die Vorschrift gewährleistet dem Gefangenen nicht nur die Möglichkeit zum Empfang von Besuchen überhaupt, sondern überlässt ihm grundsätzlich auch die Auswahl der Besucher. Überlegungen, dieses Auswahlrecht des Gefangenen einzuschränken,

sind im Gesetzgebungsverfahren nicht weiter verfolgt worden (vgl. hierzu Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 6. Aufl., § 24 Rdn. 3).

Gem. § 25 Nr. 2 StVollzG NRW können Besuche von Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen sind, untersagt oder beschränkt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt mit diesen Personen die Eingliederung des Gefangenen behindert.

Bei § 25 StVollzG handelt es sich um einen sogenannten Mischtatbestand, d.h. um eine Koppelung von unbestimmten Rechtsbegriffen auf der Tatbestandsseite der Norm (zu befürchtende Behinderung der Eingliederung) mit einem Handlungsermessen auf der Rechtsfolgenseite. Die genannten unbestimmten Rechtsbegriffe unterliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Erst die Entscheidung über die Rechtsfolge (Untersagung des Besuchs) ist eine Ermessensentscheidung, bei der es entscheidend darauf ankommt, in welchem Maße befürchtet werden muss, dass der Besuch die Eingliederung behindern würde (OLG Nürnberg, Beschluss vom 6.9.1983 – Ws 628/83).

Die Voraussetzungen, unter denen der Anstaltsleiter einen Besuch verbieten kann, sind in § 25 StVollzG abschließend genannt. In der vorliegenden Sache hat sich der Anstaltsleiter zur Begründung seiner Entscheidung, die Erteilung der beantragten Besuchserlaubnis abzulehnen, allein auf die letzte Alternative des § 25 Nr. 2 StVollzG berufen. Nur hierauf hat sich mithin die gerichtliche Überprüfung zu erstrecken.

Der Begriff der Eingliederung umfasst alle Einwirkungen, die den Bemühungen entgegenstehen, dass sich der Gefangene nach seiner Entlassung in seinen sozialen Lebensbereich wieder einordnet (BT-Drs. 7/918, 58), wobei konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefahr ausreichen (Arloth, StVollzG).

Die weite Fassung dieses Begriffs macht es aus rechtsstaatlichen Gründen unabdingbar, dass konkrete, objektiv fassbare Anhaltspunkte die Befürchtung einer Behinderung der Eingliederung begründen, weil anderenfalls die Entscheidung des Anstaltsleiters einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr in dem gebotenen Maße zugänglich ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, § 25 StVollzG Rdn. 3; OLG Nürnberg ZfStrVO 1988, 187, 188 zum Versagungsgrund des schädlichen Einflusses).

Derartige objektive Anhaltspunkte, die geeignet wären, die Versagung der Besuchserlaubnis ausreichend zu stützen, sind hier nicht erkennbar. Dass es keinen Erfahrungssatz gibt, nach dem die Eingliederung eines Gefangenen durch den Besuch eines Journalisten behindert wird (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, § 25 StVollzG Rdn. 3 m. Nachw.), versteht sich von selbst. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass die Ermöglichung eines Presseinterviews zu einer negativen Persönlichkeitsentwicklung eines Gefangenen beitragen kann. Denn der Stabilisierung und Resozialisierung eines Gefangenen kann es abträglich sein, wenn er sich durch die Situation des Interviews dazu veranlasst oder sogar

herausgefordert fühlt, seine Straftat zu erklären und zu rechtfertigen (vgl. Nehm, Der Untersuchungshäftling als Interviewpartner, in NSTZ 1997, 305, 311). Ob die Dinge im Einzelfall so liegen, hängt aber von der gesamten jeweiligen Situation ab (KG Berlin, Beschluss vom 12. Mai 1998.– 5 Ws 189/98 Vollz).

Anlass für das Interview ist nach Auskunft des Antragstellers Werbung für seine beabsichtigte Kommentierung und nach Auskunft des Antragsgegners die Frage des Personalmangels in den Justizbehörden und den damit einhergehenden Folgen. Ein Bezug zu den Straftaten des Antragstellers ist dabei nicht zu erkennen. Auch eine weitere Gefährdung der Resozialisierung durch Bekanntwerden der Straftaten ist nicht zu befürchten. Bereits durch die gerichtsbekannte Homepage des Antragstellers ([www.rafflenbeul-recht.de](http://www.rafflenbeul-recht.de)) ist einen nicht mehr kontrollierbaren Kreis von Personen zugänglich, dass der Antragsteller als verurteilter Straftäter eine mehrjährige Freiheitsstrafe verbüßt hat.

Es bleibt die Besorgnis, der Antragsteller könne das Interview für eine verzerrte Selbstdarstellung missbrauchen. Diese Befürchtung ist aufgrund der Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers nicht völlig fernliegend. Der Antragsgegner hat sich allerdings nicht damit auseinandergesetzt, ob bereits aufgrund der Person der Journalisten und ihrer Auftraggeber ernsthaft zu erwarten ist, dass diese dem Gefangenen bereitwillig ein Forum dafür bieten, die seiner Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten zu rechtfertigen oder seine kriminellen Neigungen zu bagatellisieren, zumal es in dem beabsichtigten Interview nicht um die zugrundeliegende Straftaten des Antragstellers, sondern ausschließlich seine Erfahrungen im Vollzug gehen soll.

Zwar kann auch dann ein Besuchsverbot gerechtfertigt sein, wenn ein durch Tatsachen belegter dringender Verdacht, der Besucher werde den Gefangenen zu einer feindseligen Einstellung gegen den Vollzug bringen oder ihn in einer solchen Einstellung bestärken, vorliegt (OLG München, Beschluss vom 28. Januar 2013 – 4 Ws 202/12 (R), mwN). Es erscheint aber aufgrund der gerichtsbekannten feindseligen Einstellung des Antragstellers zum Vollzug unwahrscheinlich, dass dieser noch bestärkt werden kann. Selbst wenn man diese für die Tatbestandsebene ausreichen lassen würde, hätte der Antragsgegner ermessensfehlerhaft nicht geprüft, ob als mildere Maßnahme zur Versagung des Besuchs ein solcher in Begleitung der Anstaltsleitung, der bei unsachgemäßen Verlauf abgebrochen werden kann, in Betracht kommt.

2.

Der Antrag zu 1) hat keine selbstständige Bedeutung. Der Antragsteller hat neben dem Antrag auf Neubescheidung kein eigenes Rechtsschutzbedürfnis für die Aufhebung der Maßnahme, diese ist in der Verpflichtung zur Neubescheidung bereits enthalten (vgl. BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 14. Ed. 1.8.2018, StVollzG § 109

Rn. 6) und auch in dieser mitbeantragt. Der Antrag blieb für die Kostenentscheidung außer Ansatz.

3.

Der Antrag zu 3) ist unzulässig. Der Feststellungsantrag ist grundsätzlich subsidiär. Neben den zulässigen und begründeten Verpflichtungsantrag besteht kein Feststellungsinteresse.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 121 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

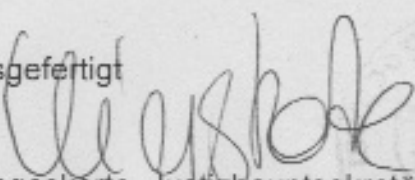
5.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Lesch

Ausgefertigt

  
Kriegeskörte, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Anmerkungen des Antragstellers:**

Eine durchaus gelungene Entscheidung. Wegen Wiederholungsgefahr hätte jedoch die Rechtswidrigkeit festgestellt werden müssen (vgl. nämlich OLG Hamm v. 17.05.18 - 1 Vollz(Ws) 192/18 -, v. 25.09.18 - 1 Vollz(Ws) 419/18 -, v. 04.10.18 - 1 Vollz(Ws) 473/18 -, v. 29.11.18 - 1 Vollz(Ws) 515/18 -jew. zur Wiederholungsgefahr). Neutrale und unvoreingenommene Stellen/Personen haben dem As. mehrfach eine positive Sozialprognose bestätigt, so dass die Behauptungen der JVA Bochum frei erfunden sind. Bei der Berichterstattung geht es um sachliche und objektiv greifbare Fakten, wie z.B. der Personalmangel von bis zu 60% i.V.m. den Folgen für die Allgemeinheit. Es geht hier nicht um Selbstdarstellungen, sondern um unbestreitbare Tatsachen, die es aufzuarbeiten gilt, zum Schutz der Gesellschaft! Fälschlicherweise geht das Gericht davon aus, dass der As. gegenüber des Vollzugs eine "feindselige Einstellung" habe. Dem ist nicht so. Das Strafvollzugssystem ist ein notwendige und erforderliche Institution, um den bürgerlichen Frieden zu bewahren, Gefahren weiter auszuschließen

gegenüber der deutschen Gesellschaft im Land und straffällig gewordene Bürger wieder zu integrieren. Das "feindselige" Problem ist viel mehr der oder diejenige Person, die das eigene Amt missbraucht, um z.B. eigene Persönlichkeitsproblematiken zu verschleiern oder durch - wie hier - rechtswidrige Maßnahmen versucht zu verschleiern oder aktiv zu kompensieren.

Die soziale Dynamik in der reglementierten Miniaturgesellschaft "JVA" und die Macht situativer Kräfte führt dazu, dass gute Menschen zu bösen werden. Hier sind es nicht die Veranlagungen, die zu gesetzwidrigem Verhalten führen (Anm.: der As. musste in eigener Sache - bedauerlicherweise! - seit ca. 2014 fast 200 gerichtliche Entscheidungen gerichtlich durchsetzen i.V.m. rechtswidrigen, willkürlichen und schlicht perniziösen Verhaltensweisen), sondern die Situation, in der sich der jew. AmtsträgerIn befindet oder in die man ihn/sie versetzt, so dass moralische Grundsätze sehr leicht ihr Fundament verlieren. Wenn der As. angesichts zustehender Menschenrechte (auf die niemand in der Gesellschaft verzichten will: siehe nur VW-Sammelklagen...) gegenüber der Strafvollzugsjustiz sehr kritisch ist, erfolgt seitens des Antragsgegners (der Leiter der JVA Bochum in dem Fall) eine völlig normale und naturgemäße Reaktion; vorliegend zum augenscheinlichen Schutz der eigenen Reputation. Diese gerichtlich festgestellten Gesetzwidrigkeiten sind nicht in einer vorgehaltenen Persönlichkeitsproblematik des As. begründet, sondern normativ in einer solchen des Ag., was sozialpsychologisch bewiesen ist (siehe auch unten ein kurzer Ausschnitt für eine Erläuterung).

Die "gerichtsbekannte" feindselige Einstellung gibt es demnach überhaupt nicht, denn es geht um tatsächliche Umstände, die der Gesetzgeber seit Jahrzehnten absehbar provoziert hat (chronischer Personalmangel bei Gerichten und JVAen, wie auch Herr Jens Gnisa zutreffend beschreibt, als Vorsitzender des Richterbundes). Der Personalmangel wird - wenn sich nicht zeitnah sofort etwas verändert - noch so einnige Probleme und Fragen aufwerfen, was letztendlich dazu führt, dass die Gesellschaft konkret gefährdet wird!

Das Gericht setzt auch die von dem Ag. falsch dargelegte Persönlichkeitsbeschreibung des As. als vermeintlich richtig voraus. Dass der Ag. hiermit nur versucht, eine Entscheidung - schon wieder - gegen sich abzuwenden, dürfte auf der Hand liegen. Empirisch gesehen ist sich der Ag. hier für nichts zu schade.

Hinweis: Der zurückgewiesene Eilantrag befindet sich in der Vorlage bei dem Bundesverfassungsgericht

## Die Gruppe der Amtsträger / Beamten (Justiz, Vollzug, Gericht, StA etc.)

Es gibt nachweisbare Gründe, warum ich seit Jahren durch die jeweiligen Justizvollzugsanstalten (insbesondere Bochum) gemobbt, entmenschlicht, diffamiert und psychisch misshandelt werde.

Die Gruppen der Amtsträger unterscheiden sich innerhalb der Justizbehörden dadurch, wie sehr sie auf eine Zusammenarbeit eingewiesen sind, oder gar von ihnen abhängig.

Die Gruppe der Amtsträger innerhalb der Miniaturgesellschaft „JVA“ bestehen aus einem eng vernetzten Beziehungsgeflecht sowie gegenseitiger Abhängigkeit. Diese „Gruppe“ gibt aus sozialpsychologischer Sicht und allgemein Sicherheit und macht stark. Es fördert auch Selbstwertgefühle, das Selbstbewusstsein und kann eigene Mängel (z.B. berufliche Fachkompetenzen) ausblenden oder verstecken.

Die „starke“ Gruppe der Beamten entwickeln eine Erwartungshaltung gegenüber derer, die nicht zu „ihrer“ Gruppe gehören, ergo die Insassen! Hier wird ein Gehorsam, eine Unterwerfung und ein Abhängigkeitsgefühl provoziert, damit die Gruppe der Beamten stark bleibt!

Wenn jedoch jemand aus der vermeintlich unterlegenen Gruppe heraussticht, so wie ich aufgrund der Fachkompetenzen im rechtlichen Bereich, die die Fachkompetenz der anderen Gruppe überwiegend weit übersteigt, entsteht eine Feinseligkeit ähnlich wie zwei Mannschaften oder Fangruppen bei einem Fußballspiel. Dieser soziale Konflikt führt zur Ausblendung der Empathiefähigkeiten bei den Beamten! An erster Stelle steht nämlich die Aufrechterhaltung von „Stärke“ der eigenen Gruppe. Wenn die Empathie verschwindet, liegt das daran, dass das „Gegenüber“, also ich, als Konkurrenz angesehen wird (in der Hierarchie der Beamten in den höheren Rängen stärker ausgeprägt, als in den unteren Rängen wie der AVD). Das führt zur Abschaltung prosozialen Handelns. D.h. in meinem Fall: Belohnungen wie gesetzmäßige Vollzugspläne, vollzugsöffnende Maßnahmen oder gar die Verlegung in den offenen Vollzug werden nicht gewährt. Im Gegenteil. Selbst der größte Resozialisierungsfaktor Studium (hohes soziales Ansehen, Förderung der Fachkompetenz und Selbstständigkeit aufgrund von vorhandenen bekannten Einstellungsbestätigungen) wird mit allen Mitteln boykottiert und als solches „schlecht gesprochen“! Auch hier liegen die Hintergründe auf der Hand. Prosoziales Handeln und Empathie können sich nicht mehr entwickeln, denn das würde bedeuten, dass die eine Gruppe jemanden aus der -feindlichen- anderen Gruppe gezielt ausbildet, um ihn in ihre Gruppe zu holen. Kein eingefleischter Schalcker Fan wird je Anstrengungen hegen, einen Dortmundler zu bekehren im Stadion. Das nämlich entspricht nicht der menschlichen Natur.

Gegen mich wird deshalb derart massiv vorgegangen, dass auf die Vollverbüßung gesetzt wird. Nur das kann die richtige Strafe sein. Ein „im Keller totschiagen“ ist wegen der vorhandenen gesellschaftlichen Kontrolle -leider- nicht möglich. Das Gefängnis in Abu Ghraib beweist, dass es weit gehen könnte, wenn nicht...

Schmerzempfindungen werden mangels Empathie nicht wahrgenommen, so dass auch die Massivität der Maßnahmen steigt. Es wurden z.B. 68 Personen in einem MRT mit 5 Handbildern konfrontiert. In eine Hand wurde mit einer Nadel gestochen. Das Zentrum für Schmerzempfinden war stark ausgeprägt und sichtbar. Dann wurden den 5 Händen Zuordnungen hinzugefügt. Über jedem Bild stand z.B. „Muslim“, „Christ“, „Jude“ etc. Ein Proband, der selbst Christ ist, wurde -wie alle anderen als Kontrollgruppe- auf dem Foto damit konfrontiert, dass in eine Hand der anderen Gruppen „Juden oder Muslime“ gestochen wurde. Hier erfolgte kaum bis kein Ausschlag im Bereich der Gehirnregion Schmerzempfinden. Die Hintergründe hierfür dürften selbsterklärend sein. Ähnlich ist es bei „meinen“ Beamten. Ohne Rücksicht auf Verluste führt ihr Verhalten zu dem Verlangen der Entmenschlichung, Diffamierung und wenn möglich zur Vernichtung! Das ertrage ich jetzt seit Jahren. Leider interessiert es in der egoistischen und empathielosen Gesellschaft niemanden, so dass die Öffentlichkeitsarbeit die logische Folge ist. Denn sonst gibt es kein anderes Regulierungsinstrument, um das Böse im Menschen zu bändigen! Wissenschaftler der Psychologie bestätigen, dass jeder Mensch einen Hang zu Gewalt hat, was in der Evolution begründet ist.